

## Bagatellsachen

31.08.2017

- ▶ [Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen](#)
- ▶ [Niederländisches Bagatellverfahren](#)

### Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen deutschen Dienstleistungsempfängern und niederländischen Dienstleistern kann das **Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen** [☞](#) (bis zu 5.000 Euro) als Alternative zum normalen Gerichtsprozess gewählt werden. Auch dieses steht – wie das Europäische Mahnverfahren – Dienstleistern bei ausbleibenden Kundenzahlungen ebenso offen wie zum Beispiel Dienstleistungsempfängern bei Mängeln in der Ausführung.

Das durch **Formblätter** standardisierte Verfahren gibt es seit dem 1.1.2009, es wurde durch die **Verordnung (EG--Europäische Gemeinschaft) Nr.--Nummer 861/2007** geschaffen. Das Verfahren wird regelmäßig **schriftlich** durchgeführt; eine mündliche Verhandlung findet nur auf Antrag einer Partei statt oder wenn das Gericht diese für erforderlich hält (Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 861/2007). Auch dieses Verfahren hat den Vorteil, dass es in anderen EU-Mitgliedstaaten ohne Vollstreckbarerklärung vollstreckt werden kann. Überdies kann die Anerkennung des Urteils in anderen Mitgliedstaaten nicht angefochten werden (Artikel 20 Verordnung (EG) Nr. 861/2007). Auch kann – ungeachtet möglicher Rechtsmittel – keine Sicherheitsleistung verlangt werden (Artikel 15 Verordnung (EG) Nr. 861/2007).

Zuständig für Klagen in europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen sind in den **Niederlanden die Amtsrichter (Kantonrechter)** (vgl.--vergleiche Abschnitt **Zuständige Gerichte** dieses Länderberichts). Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 2 des niederländischen Ausführungsgesetzes (*Uitvoeringswet verordening Europese procedure voor geringe vorderingen*). Zuständige Gerichte für das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen in den Niederlanden und Formblätter können im **Webauftritt des Europäischen Gerichtsatlasses für Zivilsachen** [☞](#) abgerufen werden.

Weiterführende Informationen zum Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen sind auf dem **Internet-EU-Portal mit Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung** zu finden.

### Niederländisches Bagatellverfahren

Ein spezielles Verfahren für geringfügige Forderungen bietet das **niederländische Zivilprozessrecht** nicht.

Allerdings beschränkt sich die Zuständigkeit des Amtsrichters (**Kantonrechter**) zumeist auf Verfahren mit Streitwerten von bis zu 25.000 Euro (vgl.--vergleiche Abschnitt **Zuständige Gerichte** dieses Länderberichts). Einzelheiten regeln u.a. die Artikel 93 ff. der niederländischen Zivilprozessordnung (*Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering*). Die Prozessregelungen für Verfahren vor dem Amtsrichter (*procesreglement*) sind auf der Internetseite des niederländischen Gerichtsportals *de Rechtsspraak* abrufbar. Bei Rechtsstreitigkeiten vor dem Amtsrichter besteht kein Anwaltszwang (Artikel 79 Absatz 1 *Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering*). Seit 2014 können sich die Parteien auch darauf einigen, einfache Rechtsstreitigkeiten vor dem Amtsrichter online (**eKantonprocedure**) zu führen. Einzelheiten beschreibt die Meldung zu den Niederlanden **Prozesse online führen**. Hinweise zu Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Amtsrichters enthält ebenfalls der Abschnitt **Zuständige Gerichte** dieses Länderberichts.

Germany Trade & Invest (Stand: 31.8.2017)

## Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 372

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.